

Beihilferegelung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für die Förderung der Breitenkunst

1. Diese Regelung gilt für die Förderung der Jugend- und Amateurmusik sowie der Amateurtheater (Institutionen und Projekte) im Land Baden-Württemberg durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Sie gilt auch für Förderungen, die aus Mitteln des Ministeriums durch eine andere Stelle bewilligt werden, nämlich
 - a) die Förderung der Amateurmusik durch den Landesmusikverband Baden-Württemberg e.V. für Institutionen, die dem Verband angehören;
 - b) die Förderung der Amateurmusik durch die Regierungspräsidien - jeweils in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereichen - für Institutionen außerhalb des Landesmusikverbands;
 - c) die Förderung von Amateurtheatern durch den Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg.
2. Die Förderungen erfolgen insbesondere nach Maßgabe
 - a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1);
 - b) des Staatshaushaltsplans des Landes Baden-Württemberg und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung;
 - c) weiterer besonderer Bestimmungen für einzelne Fördermaßnahmen, soweit vorhanden;
 - d) der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Die Förderungen erfolgen in Form von Zuschüssen. Sie werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Sie müssen den Vorgaben der AGVO genügen.
4. Zuwendungen können nur auf Antrag bewilligt werden. Antragsteller müssen eine bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel gewährleisten können.

Die bewilligende Stelle entscheidet nach Ermessen, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird; maßgeblich sind insbesondere die inhaltliche Qualität und der Landesbezug. Grundsätzlich werden nur Teilfinanzierungen gewährt, eine angemessene Eigenbeteiligung und eine kommunale Kofinanzierung werden in der Regel vorausgesetzt.

Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung einer Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Landeshaushaltsordnung sowie die dazu geltenden Verwaltungsvorschriften.
5. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. Z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio.

EUR pro Projekt, Betriebshilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

6. Eine Beihilfe darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) – kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.
7. Einer Einrichtung, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
8. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.
9. Auf die Berichterstattungspflichten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.
10. Ab dem 1. Juli 2016 wird jede Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden (Art. 9 AGVO).
11. Diese Regelung begründet keine Ansprüche auf eine Förderung.
12. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(11. Dezember 2015)